

Wahlbekanntmachung

Stichwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 06.10.2013

1.1 Bei der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlauschusses des Rhein-Erft-Kreises am 24.09.2013 nehmen an der **Stichwahl am 06.10.2013** folgende beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teil:

- **Kreuzberg, Michael, Bürgermeister Stadt Brühl,
Mühlenbach 82, 50321 Brühl, CDU**
- **Herpel, Florian, Jurist, Türkisweg 24, 50259 Pulheim, SPD**

1.2 **Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Wie bei der Wahl am 22.09.2013 ist die Stadt Kerpen in 42 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Sofern die **Wahlbenachrichtigung noch vorliegt und nicht abgegeben wurde, sollte** sie zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Der **Personalausweis oder der Pass muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. **Der Wähler hat für die Landratswahl nur eine Stimme.** Auf dem grünen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des **Landrates** gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen** zusammen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Kerpen
oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich **-sofern er dies noch nicht beantragt hat-** von der Stadt Kerpen -Wahlamt- die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Wahlumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Stadt Kerpen zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).